

Magdeburg, 11.05.2009

Stellungnahme des Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. *Entwurf eines Zweiten Funktionalreformgesetzes vom 15.01.2009* *Drucksache 5/1711*

Der Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Funktionalreformgesetzes.

Als Zusammenschluss von 28 landesweit tätigen Kinder- und Jugendverbänden und der Arbeitsgemeinschaft der Kinder- und Jugendringe der Landkreise sowie der kreisfreien Städte vertritt der Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt die Kinder und Jugendlichen unseres Landes sowie die landesweit tätigen Kinder- und Jugendverbände.

Aufgaben nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Art. 1, Erster Teil, §1 „Aufgaben nach dem Bundeselterngeldgesetz“ i.V.m. Art. 3 § 1 „Ausführungsgesetz zum Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“ i.V.m. Begründung.

Der Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. begrüßt die geplanten Änderungen im Bereich des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz. Die Übertragung der Aufgaben an die kreisfreien Städte und Landkreise kann dazu beitragen, eine wohnortnahe Beratung sowie Bearbeitung sicher zustellen und trägt so zur Bürger/innenfreundlichkeit der Verwaltung bei. Die getroffenen Aufsichtsregelungen sind geeignet, um die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgabe sowie die landesweit einheitliche Handhabung zu gewährleisten.

Kindertagesstätten

Art. 1, 1. Teil §2 „Kindertagesstätten und Schulfahrten“ i.V.m. Art. 4. „Änderungen des Kinderförderungsgesetzes“ i.V.m. Begründung

Der Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. macht darauf aufmerksam, dass es durch Veränderungen des **§20 des Kinderförderungsgesetzes** – anders als in der Begründung ausgeführt – zur Selbstaufsicht kommt.

Die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau ist laut eigener Angabe (Internetseite:

<http://www.dessau-rosslau.de>) Träger von einer Krippe, 15 Kindergärten und 10 Schulhorten. Auch die Stadt Halle hat 45 Kindertagesstätten und 5 Kinderhorte als Eigenbetrieb organisiert (<http://www.halle.de>). Eigenbetriebe sind finanziell und organisatorisch ausgegliedert, jedoch keine eigene Rechtsperson. Das Handeln eines Eigenbetriebes ist der jeweiligen Gemeinde zuzuordnen.

Dies bedeutet, dass zukünftig mit den kreisfreien Städten die Ebene die Fachaufsicht übernehmen soll, die selbst Kinderbetreuungseinrichtungen betreibt. Anders als bei den Landkreisen ist somit der Kontrollabstand für die Fachaufsicht nicht gewahrt.

Der Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. empfiehlt aufgrund der oben gemachten Ausführungen dringend, die derzeitige Struktur beizubehalten.

Magdeburg, 11.05.2009

Der Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. begrüßt die Einführung des **§20a** und die damit verbundene Offensive zur Qualitätsentwicklung.

Ehrenamt in der Jugendarbeit

Art. 1, 1 Teil §5 „Ehrenamt in der Jugendarbeit“ i.V.m. Art. 8 i.V.m. Begründung

Der Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. weist darauf hin, dass für landesweit tätige Träger sich durch die Neureglung der Zuständigkeit der Verwaltungsaufwand für die Beantragung erhöht (Vervielfachung der Beantragungsstellen). Die gleiche Problematik ergibt sich für Betriebe, die Beschäftigte aus unterschiedlichen Landkreisen bzw. Städten haben.

Zukunft des Landesjugendamtes

Für den Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. entsteht der Eindruck, dass durch das zweite Funktionalreformgesetz in Bezug auf die Zukunft des Landesjugendamtes Tatsachen geschaffen werden, die auf die Abschaffung des Landesjugendamtes zielen.

So werden Zuständigkeiten systematisch auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe oder auf die ministerielle Ebene verschoben. Die Begründung spricht zudem auf Seite 46 „zu Ziffer 4“ von der Kommunalisierung des Landesjugendamtes und „zu Ziffer 5“ davon, dass das Landesjugendamt nicht mehr Landesbehörde ist.

Auf Nachfrage wurde zudem in der Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses vom Leiter des Landesjugendamtes darauf hingewiesen, dass strukturelle Veränderungen anstehen, nähere Ausführungen wurden jedoch nicht gemacht.

Der Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. weist auf die Zweigliedrigkeit des Landesjugendamtes, bestehend aus Landesjugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Landesjugendamt, hin (§ 70 KJHG). Durch diese Zweigliedrigkeit soll zum einen der Trägerstruktur der Jugendhilfe Rechnung getragen werden, zum anderen wird so die Fachlichkeit des Landesjugendamtes durch die frühzeitige Einbeziehung und Partizipation der freien Träger unterstützt.

Gemäß §§70, 71 KJHG i.V.m. §§9, 12 KJHG-LSA i.V.m. §3 Satzung des Landesjugendamt befasst sich der Landesjugendhilfeausschuss mit den Grundsatzaufgaben der überörtlichen Jugendhilfe. Der Landesjugendhilfeausschuss soll vom Ministerium für Gesundheit und Soziales als oberste Landesjugendbehörde (§8 KJHG LSA i.V.m. § 12 Abs. 2 KJHG LSA) in grundsätzlichen Fragen gehört werden. Eine solche Anhörung ist bisher nicht erfolgt. Gemäß §12 Abs. 4 KJHG LSA kann der Landesjugendhilfeausschuss zudem von der Leiterin oder dem Leiter des Landesjugendamtes erforderliche Auskünfte verlangen.



STELLUNGNAHME

Magdeburg, 11.05.2009

Der Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. verurteilt die beschriebene Intransparenz und die bisherige Nichtbeteiligung des Landesjugendhilfeausschusses auf das Schärfste. Mit dem Jugendhilfeausschuss als fachliches Gremium, in dem freie Träger und öffentlicher Träger zusammenarbeiten, wurde seitens des Gesetzgebers bewusst eine Grundlage für eine bürgernahe Mitverantwortung und gute Qualität der Kinder- und Jugendhilfe gelegt.